Freiwillige Feuerwehr Haibühl / Ottenzell e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Haibühl / Ottenzell".
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cham eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.".

2) Der Verein hat seinen Sitz in Haibühl, 93474 Arrach.

3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendungszweck

1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Haibühl / Ottenzell und des Spielmannszuges der Freiwilligen Feuerwehr Haibühl / Ottenzell, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1) Mitglieder des Vereins können sein:
   a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
   b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
   c) fördernde Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder

2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben oder nach Erreichen der Altersgrenze für Aktive von 60 Jahren. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,
   a) in der Freiwilligen Feuerwehr, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollen ihren Wohnsitz im Gemeindebereich von Arrach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein,
   b) im Spielmannszug kann die Mitgliedschaft auch von Personen unter 12 Jahren erworben werden.

2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch Austritt,
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
   d) durch Ausschluß.

2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluß des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlußbeschlusses, beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verwaltungsrat diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) der Verwaltungsrat,
c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

a) 1. Vorsitzenden,
b) 2. Vorsitzenden.

Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Verwaltungsrat

1) Verwaltungsrat besteht aus dem

a) 1. Vorsitzenden,
b) 2. Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassenwart,
e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Haibühl / Ottenzell, soweit er dem Verein angehört und nicht eine Funktion gemäß Nr. a) bis d) gewählt wird.
f) dem stellvertretenden Kommandanten der FFW Haibühl / Ottenzell,
g) dem Ehrenkommandanten, dem Ehrenvorstand,
h) dem Gerätewart und dem 1. stellvertretenden Gerätewart,

i) den Gruppenführern und zwei Vertrauensleuten (einer aus Haibühl und einer aus Ottenzell).

2) Die unter Absatz 1)a) bis 1)i) genannten Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt.
Der 1. und 2. Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Kommandanten erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG, Art. 8.).

3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Vorstands und des Verwaltungsrates mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1) Der Vorstand und der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
   c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
   e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
   f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
   g) Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

2) Rechtsgeschäfte des Vorstandes mit einem Betrag von mehr als € 1.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat. Der Vorsitzende und der Kommandant können über einen Betrag von € 250,-- verfügen.
Der Vorsitzende für:
   a) Beerdigungen,
   b) Dienstleistungen,
   c) Ehrungen.
Der Kommandant für:
   a) Kleingerätebeschaffung,
   b) Jugendarbeit.
Der Vereinskassier ist befugt, Bankgeschäfte bis zu einem Betrag von € 1000,-- ohne schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates vorzunehmen.

3) Der Spielmannszug Haibühl / Ottenzell als eigenständig handelnde Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Haibühl / Ottenzell verfügt über eine eigene Kassenführung. Für Bankgeschäfte des Spielmannszuges sind der Vorsitzende und Kassier des Spielmannszuges befugt.

§ 11 Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates

1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. In Eilfällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Mitgliedes des Verwaltungsrates, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, auf Antrag eines Mitglieds jedoch schriftlich und geheim.

4) Die Sitzungen haben stattzufinden, wenn
   a) das Interesse des Vereins es erfordert,
   b) mindestens 1 Mitglied des Vorstands bzw. 3 Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangen.

5) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
   b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
   d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
   e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Verwaltungsrates.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche, vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens **ein Drittel** der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

a) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besonderen Verdienst um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden, gemäß § 3, Abs. 2 der Satzung.

b) Ehrungen an Geburtstagen werden nur bei Feuerwehrmitgliedern, die aktiven Dienst geleistet haben am 70., 75., 80., 85., 90., ... Geburtstag mit Geschenken vorgenommen. Vorstand und Gruppenführer werden ab dem 60. Lebensjahr geehrt.

c) Mit Urkunden geehrt werden aktive Mitglieder für 25 Jahre und 40 Jahre aktive Dienstzeit.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Arrach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Unterrichtung des Finanzamtes

Jede Änderung der Satzung ist dem Finanzamt Cham mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.